



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1843**

5. Reihenfolge der Dompröbste bis zur Transmutaton des Capitels.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

can von Havelberg dem Decane von Brandenburg beides überlassen, dagegen vor einem Canonicus von Brandenburg den Vorzug in dieser Beziehung haben solle. Bei den Versammlungen des Havelberger Kreises hatte der Abgeordnete des Capitels die Ober-Stelle und das primum votum, so wie auch zur Rechnungsablegung des Kreis-Einnehmers vom Stifte ein Abgeordneter gesandt wurde.

##### 5. Reihenfolge der Domprobste bis zur Transmutation des Capitels.

Bei Gelegenheit der oben (S. 4) gedachten Einweihung der Havelberger Domkirche im Jahre 1170 wird zuerst eines Havelberger Domprobstes gedacht. Derselbe hieß 1) Hubert und mag der erste Probst der Kathedralkirche überhaupt gewesen seyn. Im Jahre 1179 hatte derselbe jedoch den bischöflichen Stuhl eingenommen, worauf im Jahre 1186 ein gewisser 2) Hellembert als Domprobst erscheint, welcher letztere in der Verhandlung mit dem Bischöfe von Halberstadt über die Zehnten in den Altmarkischen Besitzungen des Capitels namentlich aufgeführt ist. Da dieser Hellembert oder Lampert jedoch seit 1191 ebenfalls den bischöflichen Sitz einnahm, und auf diesem ihm Sigebodo im Jahre 1206 folgte, von dem berichtet wird, er sey „Dechant“ des Capitels gewesen (Chron. mont. sereni ad a. 1206); so ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß 3) Sigebodo als dritter Probst jenem Lampert succedirt sey. Denn einen Dechanten konnte es nach der Verfassung des Prämonstratensers-Ordens in Havelberg nicht geben: vielmehr nahm hier der Probst die in weltlichen Hochstiften dem Dechanten gebührende Stelle ein. Unter dem Bischöfe Sigebodo tritt aber im Jahre 1208 ein Probst 4) Engelbert und gleichzeitig der Prior Weselin auf, welche damals dem Domcapitel zu Havelberg vorstanden. Unter ihnen vereignete der Markgraf Albrecht die Dörfer Cowal und Burg im Burgwarte Havelberg der Domkirche. In der Folge erscheint ein 5) Heinrich als Domprobst zu Havelberg; namentlich wohnte er im Jahre 1231 mit Günzel dem Prior und Günther dem Kellner des Domcapitels, so wie mit Conrad Gottfried und Rodinger Priestern und mit Jonas, Heinrich und Johannes Diaconen, sämtlich Domherrn zu Havelberg, der Stiftung des Klosters Stepnitz bei (Bd. I, S. 241). Doch in diesem Domprobste Heinrich kann nicht der nachfolgende Bischof Heinrich erkannt werden, da schon im Jahre 1242, während Bischofs Wilhelm's Lebzeiten, 6) ein Bertold Domprobst von Havelberg war, der zusammen mit dem Custos Heinrich, dem Kämmerer Bertold, so wie mit den Domherren Robert, Johann und Wipert vorkommt (Bd. I, S. 447). Der hier als Custos erwähnte Heinrich mochte der nachmalige Bischof Heinrich I. seyn; der ebenfalls hier genannte Domherr 7) Wypert erscheint dagegen im Jahre 1248 wieder als Domprobst. Von allen diesen sieben Probsten, welche das Havelberger Domcapitel während des ersten Jahrhunderts seiner Dauer regierten, ist aber außer ihren Namen nichts Bemerkenswerthes bekannt geblieben. Nur die Vermehrung, welche das Stifte während ihrer Amtsführung an Besitzungen erreichte, die Töchterstifte, welche es von sich ausandte und die Veränderungen, welche es mit seiner Ordensregel vornahm, werfen einiges Licht auf ihre Amtsführung. Der Pabst Innocenz III. beauftragte im Jahre 1201 den Probst zu Havelberg, neben seinem Bischöfe und neben dem Probste zu Jericho, für die Sicherstellung des St. Nicolaistiftes in Stendal Sorge zu tragen (Bd. II, S. 445). Indessen nicht einmal der Name des Probstes ist in dem päpstlichen Commissorio genannt. Vermuthlich war es der nachmalige Bischof Sigebodo, dem dieser Auftrag galt.

Der oben bereits erwähnte Domprobst Wipert erscheint indessen noch im Jahre 1255 in seinem Amte, da er zugleich mit den übrigen Würdenträgern seines Capitels, nämlich mit dem Prior Johann,

dem Kellner Bertold, dem Custos Heinrich und dem Kämmerer Johann mehreren Verhandlungen seines Bischofes über die Aufgabe von Zehnten in den Bestzungen Mecklenburgischer Klöster bewohnte (B. II, S. 367, 448.) Derselbe beurkundete auch am Schlusse dieses Jahres einen mit dem Kloster Hilsersleben geschlossenen Kaufcontract, nach welchem dem letztgedachten Kloster die grundherrlichen Prästationen von einer Hufe Landes im Dorfe Ackendorf in der Altmark von dem Domcapitel überlassen wurden. In den Jahren 1274 und 1275 wird ein gewisser 8) Konrad (B. II, S. 262, 451.), demnächst im Jahre 1284 ein 9) Heinrich als Domprobst genannt und neben diesem ein Johann als Custos, in welchem letztern man wahrscheinlich den nachmaligen Bischof Johann zu erkennen hat. Als Domprobst erscheint unter der bischöflichen Regierung dieses Johann im J. 1293 ein gewisser 10) Gebhard. Im Jahre 1309 findet man den drei Jahre später zum Bisthum gelangten 11) Meiner als Domprobst und Heinrich als Prior. Da Meiner Bischof geworden, nahm seine Stelle im Capitel wieder ein 12) Johannes ein (B. II, 457.), während der genannte Heinrich seine Stelle als Prior beibehielt. Dieser Johann war aus der Familie von Buch, und starb im Jahre 1323, wie sein im Dome noch jetzt befindliches Epitaphium lehrt, mit der Inschrift: Anno domini M. CCC. XXIII. V nonas octobris obiit Dominus Johannes de Buch (prepositus) ecclesie Havelbergenfis cuius anima requiescat in pace amen. Im Jahre 1324 zeigt sich dann ein Domprobst 13) Dietrich (B. I, 28.), der in demselben Jahre, und seitdem ein Probst 14) Burchard, der im Jahre 1342 Bischof wurde. Unter dem Bischofe Burchard ward 15) Konrad, ein früher (B. I, 28.) als Prior vorgekommener Domherr, Domprobst, und der Prior hieß Laurenz (I, 29.) Konrad, der im Jahre 1350 die Stadt Havelberg mit den Mühlen belieh, war aus der Familie von Woldenhagen, und starb im Jahre 1372. Auch sein Leichenstein ruht noch in der Havelberger Domkirche, und man liest auf demselben die Worte: Anno domini M. CCC. LXXII. in die beate katherine virginis obiit honorabilis vir Dominus Conradus de Woldenhaghen huius ecclesie prepositus cuius anima requiescat in pace amen. Auch die Reihe dieser neun Domprobste Havelbergs, die im zweiten Jahrhundert seines Bestehens die Capitelsangelegenheiten leiteten, hat keine mehrere Nachrichten von ihrer Thätigkeit hinterlassen, als die erstgenannte. In ihre Zeit fielen die Veräußerung der meisten ursprünglichen Güter des Domcapitels in der Altmark und die Erwerbung beträchtlicher Bestzungen in der Prignitz, aber auch die das Domcapitel schwer bekümmerten Streitigkeiten und offenen Kämpfe mit den Markgrafen über den Besitz der Vogtei. Wer indessen der in diesen Kämpfen von den Markgrafen vertriebene und der von denselben dem Capitel aufgezwungene Domprobst gewesen sey, von denen berichtet ist (S. 31), läßt sich nach der Mangelhaftigkeit der vorliegenden Nachrichten nicht bestimmen.

Im Besitze der Probstei erblickt man nach dem oben genannten Konrad einen gewissen 16) Gerhard, mit dem Familiennamen Boister, zwischen den Jahren 1372 und 1397 (Bd. I, S. 32. 33. 35. 37), bei dessen Lebzeiten ein Konrad als Prior die zweite Stelle im Capitel einnahm. Unter diesem Probste hatte das Capitel viele Streitigkeiten mit der Stadt Havelberg, theils wegen des Mühlwerkes, worüber im Jahre 1373 von dem Markgrafen Otto entschieden wurde, worauf das Capitel die Mühlen im Jahre 1375 zum verzinlichen Erbbesitz an einige Bürger verkaufte; theils wegen der Lehnkule am Sperlingsberge, welchen letztern Streit der Bischof Johann im Jahre 1391 vertrug (Bd. I, S. 31 — 33. 35). Diesem Probste galt vermuthlich auch ein Commissoriale des Pabstes Clemens vom Jahre 1378, dafür Sorge zu tragen, daß dem Hospital in Stendal erlaubt sey, Gottesdienst in seiner Kapelle zu feiern. Das Capitelsdorf Garz wurde von dem Probste Gerhard im Jahre 1388 der Stadt Plau im Mecklenburgischen zu Lehn gereicht (Bd. I, S. 33) und gegen das Ende seiner Stiftsregierung noch zur Gründung einer Kapelle in der Stadt Havelberg am Sandowischen Thore von ihm beigetragen (Bd. I, S. 37).

Im Havelberger Dome befindet sich sein Leichenstein mit der Legende: Anno domini M. CCC. nonagesimo VII. obiit pie recordationis Dominus Gherardus propositus ecclesie Havelbergenfis.

Dem Probste Gerhard Boister muß alsdann der nachmalige Bischof 17) Otto von Mohr in der Domprobstei, jedoch nur für sehr kurze Zeit, gefolgt seyn, da selbiger schon im Jahre 1401 zum Episcopat gelangte und in diesem Jahre der Domherr 18) Johann von Möllendorf in den Besitz der Probstei kam. Dieser Johann von Möllendorf hatte im Jahre 1400 als Domherr dem Kloster Steynis ein Heiligenbild zum Geschenk gemacht, welches Bischof Dieterich dadurch ehrte, daß er allen wahrhaft Neuligen, welche vor diesem Bilde mit gebeugten Knien sieben Mal Ave Maria zur Ehre der sieben Freuden der Mutter Gottes beten würden, vierzig Tage von den ihnen auferlegten Pönitenzien erließ (Bd. I, S. 257). Wahrscheinlich in Folge dieser verdienstlichen Handlung berief ihn zur Domprobstei eine päpstliche Bulle Bonifaz IX. vom Jahre 1401\*), welche an den Dechanten des Domstiftes in Stendal gerichtet war und diesem aufgab, diesen Domherrn, welcher dem Pabste wegen seines Eifers für die Religion, wegen seines frommen Lebens und Wandels und sonstiger Verdienste mehrfach empfohlen sey, zu prüfen. Befände der Dechant, daß gedachter Johann gut lesen, gut construiren, gut singen und gut Lateinisch reden könne, und daß er sonst auch tauglich sey zur Ueberrahme der Domprobstei, oder verspreche dieser wenigstens eidlich, wenn er noch nicht gut singen sollte, dies binnen Jahr und Tag zu lernen; so sollte er demselben die gedachte Probstei im päpstlichen Namen conferiren und ihn in den Besitz derselben einweisen (Bd. I, S. 36. 37). Im Jahre 1403 ertheilte ihm eine päpstliche Bulle den Auftrag, die Stadt Stendal bei der dieser Stadt vom päpstlichen Stuhle zugestandenen Freiheit, vor kein auswärtiges geistliches Gericht gezogen zu werden, Schutz zu leisten: Johann von Möllendorf zeigt sich in Folge jener päpstlichen Verordnung auch wirklich im Besitze der Domprobstei, namentlich noch im Jahre 1411 (Bd. I, S. 40), da er in Gemeinschaft mit dem Prior Gottfried das halbe Dorf Rehberg im Lande Stargard, welches das Capitel inzwischen durch eine unbekannt gebliebene Erwerbung erlangt hatte, an Wedego von Plathe auf Lebenszeit verließ. Seines Capitals Besitzungen erlitten indessen unter ihm durch die Fehden und den Straßenraub, welche die Prignitz heimsuchten, so große Verwüstungen, daß fast keine Einkünfte daraus zu beziehen waren und daß es dem Capitel nach dem Zeugnisse einer Urkunde von 1409 an dem Nothwendigen zum Unterhalt gebrochen haben soll. Die Dörfer waren zum Theil verwüstet und gar nicht bewohnt; die übrig gebliebenen Bewohner durch Raub und Plünderung in die größte Armuth versezt. Doch gelangen dem Capitel in dieser Zeit zwei andere wichtige Erwerbungen, durch deren Gewährung der Markgraf Jobst es wegen der erlittenen Verluste schadlos halten wollte, nämlich die Erwerbung der Patronate über die Pfarrkirchen in Perleberg und in Kyritz. Der Bischof Otto bestätigte diese Schenkung in demselben Jahre (Bd. I, S. 38—40) und auch der Pabst Johann XXIII. genehmigte nicht nur diese Vereinigung der gedachten einträglichen Stadtkirchen mit dem Capitel, sondern beauftragte auch den Dechanten zu Magdeburg, Johann von Medekin, die nähern Einrichtungen wegen der Union zu treffen. Dieser aber regulirte die Sache im Jahre 1413 dergestalt, daß die Vicare, welche das Domcapitel statt der wirklichen Pfarrer zur Wahrnehmung der Seelsorge in jene Pfarrstellen setzen mögte, von der Pfarre zu Kyritz 14 und von der Pfarre zu Perleberg 10 Stendalsche Mark Silbers dem Capitel jährlich zahlen sollten (Bd. I, S. 41. 42). Die angebliche Noth des Capitals muß darnach auch bald wieder in Wohlhabenheit verwandelt seyn: denn schon im Jahre 1411 gab das Capitel der Stadt Perleberg ein Darlehn von 100 Böhmischen Schock Groschen; um aber von dem Rathhause dafür 5 Procent Zinsen zu erhalten, mußte das Capitel sich zugleich bequemen, zum Besten der Stadt des

\*) Dieselbe ist Bd. I, S. 36 durch einen Druckfehler mit der Jahreszahl 1393 mitgetheilt.

heiligen Blutes Messe dafür halten zu lassen (Bd. I, S. 173). Johann von Möllendorf starb im Jahre 1413, zufolge seiner Grabchrift im Dome zu Havelberg, welche lautet: Anno domini M<sup>o</sup>. CCCC<sup>o</sup>. XIII<sup>o</sup>. obiit dominus Johannes Mollendorp prepositus ecclesie Havelbergensis. Das Monument, welches dem Bischöfe Johann Wopelitz im Dome zu Havelberg errichtet ist, scheint von diesem Domprobste her zu rühren.

Der nächste Domprobst, welchen man nach Johann Möllendorf kennen lernt, war 19) Ludolph ober Küdeke von Quitzow. Nach seiner Grabchrift starb er im Jahre 1423. (Anno domini Millesimo CCCC. XXIII. kal. Jun. obiit dominus Ludolphus de Quitzow prepositus huius ecclesie, cuius anima requiescat in pace). Sonst gedenkt seiner unter den uns vorliegenden Nachrichten nur eine nach seinem Tode, nämlich im Jahre 1436 ausgefertigte Urkunde der Grafen von Lindow, welche auf die Angelegenheiten des Capitels nicht Bezug hat. Hiernächst folgte vermuthlich 20) Friedrich Krüger, ein Probst, von dem man bloß seine Reichenschrift kennt. Er war zum Bischöfe erwählt, da er im Jahre 1427 starb (Bd. II, S. 414). Ihm succedirte in die Domprobstei 21) Henning Wutenow. Unter der Stiftsregierung des Probstes Henning Wutenow erreichten die Uneinigheiten zwischen dem Capitel und der Stadt Havelberg über verschiedene Gegenstände als über die Grenzen ihrer Ländereien, die Berechtigungen der Weiberger, die Fähre über die Havel, die Fischerei in der Havel und dergleichen, wohl den höchsten Punkt. Es kam dahin, daß der Probst und das Capitel die Stadt Havelberg in den kirchlichen Bann brachten und die Vornahme aller kirchlichen Handlungen in der Stadt so lange ruhen mußte, bis der Markgraf Johann im Jahre 1429 persönlich nach Havelberg kam, hier in Gegenwart des Bischöfs Conrad, des Meisters vom Johanniterorden Basso von Alvensleben, des Marschalls Jaspas Gans Edlen Herrn zu Putlitz, des Hauptmanns Hasso von Bredow und mehrerer Ritter, beide Partheien hörte und ihre Streitigkeiten entschied. Zu dem in dem Erkenntnisse am Tage vor Oculi 1429 festgesetzten Punkten gehörte namentlich auch, es solle Probst und Capitel den Bürgern von Havelberg einen Lösebrief des Bannes ausstellen, so wie auch die Kirchen, Gotteshäuser und Kirchhöfe, die der Sache wegen dessen bedürften, in der Stadt zu Havelberg wieder weihen lassen auf ihre eigene Kosten (Bd. I, S. 45). Im Jahre 1431 kam der Markgraf Johann nochmals nach Havelberg, um jenem Vertrage, welchen er im Jahre 1429 zwischen der Stadt und dem Domcapitel gestiftet hatte, noch einige Punkte hinzuzusetzen. Der Domprobst Henning Wutenow, welcher in diesen Uneinigheiten das Capitel repräsentirte, scheint dabei von den Landesherrn sehr geschätzt worden zu seyn. Markgraf Friedrich der Jüngere nennt ihn im Jahre 1438 seinen Rath und schenkt in diesem Jahre, der besondern Treue und des Gebetes wegen, wodurch der Domprobst und seine Capitelsherren sich um ihn und sein Churfürstliches Haus täglich verdient machten, das Dorf Schönermark dem Capitel. Der Domprobst Henning Wutenow wird hiernächst noch viele Jahre hindurch in Urkunden erwähnt, ohne daß weitere Nachrichten von einer bemerkenswerthen Thätigkeit desselben vorliegen. Im Jahre 1443 besand er sich mit seinem Bischöfe Conrad am Churfürstlichen Hoflager zu Berlin und im Jahre 1445 leistete er dem Bischöfe beim Abschluß eines Vergleiches über die von diesem acquirirten Amelunxborner Klostergüter mit den Herzögen von Mecklenburg seinen Beistand (S. 373). Im Jahre 1449 starb er. Seine Leiche wurde zu Havelberg bestattet unter einem noch gegenwärtig vorhandenen Grabsteine mit der Inschrift: Anno domini Millesimo CCCC<sup>o</sup>. XLIX. feria secunda post Judica obiit honorabilis dominus Henningius Wutenov prepositus huius ecclesie cuius anima requiescat in pace amen.

Der nachfolgende Domprobst war 22) Gerhard Kodevoss, Licentiat des canonischen Rechts. Lenz findet ihn schon in einer Urkunde von 1451 (Stiftshistorie von Havelberg, Seite 76.) und seiner wird dann bis 1462 oft in Urkunden gedacht. Derselbe ist indessen nicht mit seinem Nach-

folger Gerhard zu verwechseln. Gerhard Voss oder Rodevoss starb schon im Jahre 1463, wie die Inschrift seines Leichensteines, der noch im Dome aufbewahrt wird, besagt mit den Worten: Anno domini M<sup>o</sup>. CCCC<sup>o</sup>. LXIII<sup>o</sup>. pridie Kalendas Februarii obiit venerabilis dominus Gherardus Rodevos in decretis licenciatus huius ecclesie prepositus cuius anima requiescat in pace. Sein Nachfolger hieß 23) Gerhard Detert, dessen bis 1473 öfter gedacht wird. Von seiner Wirksamkeit für die ihm anvertraute Kirche sind indessen nur gewöhnliche Verwaltungshandlungen bekannt. (Vgl. j. B. B. I, S. 46. 47.) Von seinem Leichensteine habe ich zu Havelberg nur noch ein Fragment auffinden können, was das Jahr seines Todes nicht mehr erkennen läßt. Decretorum doctor wird er darauf genannt. Nächst ihm wird 24) Henning Top als Domprobst namhaft gemacht. Im Jahre 1484 entließ er einen unbeständigen Novizen aus dem Stifte (B. I, S. 47.) und er soll auch als Zeuge in der von dem Bischof Basso I. beim Antritte der bischöflichen Regierung desselben (1487) ausgestellten Bestätigung der Stadt Wittstock neben dem Prior Johann Kergemann namhaft gemacht sein (De Ludewig Reliq. VIII. 331. Küster's Opus. Coll. XIII, 120.). Doch im Jahre 1488 erscheint in seiner Stelle und unter Mitführung des genannten Priors schon der nachmalige Bischof 25) Otto von Königsmark als Domprobst (B. I, S. 513.), der als er im J. 1493 zur bischöflichen Würde gelangte, dem Probste 26) Johann von Schlabberndorf Platz machte, welcher indessen, im Jahre 1501 selbst zum Bischöfe erhoben, den 27) Christian Wultzke zum Nachfolger in der Domprobstei erhielt, unter welchem das Capitel den Prämonstratenser-Orden ablegte und sich in ein freiweltliches Stift verwandelte. Dieser Domprobst, dessen treue Ergebenheit gegen den Churfürsten, diesem die Bewirkung der Transmutation und so viele Veränderungen in den landesherrlichen Berechtigungen im Domcapitel, deren früher schon gedacht ist, möglich machte, starb im Jahre 1525 am 25ten Dezember, nachdem er zu Ehren der heiligen Anna eine Kapelle gestiftet hatte, in welcher auch seine sterblichen Ueberreste ihre Ruhestätte fanden. Die von ihm gestiftete, mit einigen Grundstücken bewidmete Kapelle liegt zwischen dem Lehmkuhl- und Salderberge rechts vor dem Steintore der Stadt und ist noch wohl erhalten. Ihre letzte Bestimmung war, daß Leichenpredigten darin gehalten wurden: denn es lag ein Kirchhof umher. Nachdem dieser aber angefüllt ist, wird die Kapelle nicht mehr benutzt. Auch findet sich der Leichenstein des Probstes nicht mehr hier, sondern in der Domkirche, und muß er dahin in früheren Zeiten aus unbekanntem Gründen übertragen sein. Die Inschrift des noch erhaltenen Leichensteines lautet: Anno Domini MCCCCXXV. XXV. Decembris obiit venerabilis vis Dominus Christianus Wultzke prepositus ecclesie Havelbergenensis fundator huius capelle sancte Anne cuius anima requiescat in pace Amen. (Vgl. B. I, S. 56.) Diese Inschrift ist jetzt durch neuerdings vorgenommene Renovation entsetzt, namentlich ist statt Christianus Hermannus gesetzt.

#### 6. Ueber die Verfassung des Domcapitels nach der Transmutation.

Mit der Ablegung des Klosterordens wurde zugleich eine sehr veränderte innere Einrichtung des Capitels erforderlich. Insonderheit mußten die klösterlichen Würden bei dem Capitel wegfallen und an die Stelle derselben diejenigen treten, welche in weltlichen Hochstiftern verfassungsmäßig waren. Zu den Würden, welche mit dem Prämonstratenser-Orden aus dem Domcapitel verbannt wurden, gehörte namentlich das Priorat, welches nach der Probstei die erste Würde im Capitel gewesen war. An die Stelle desselben trat ein Decanat, jedoch mit weiter ausgebreiteten Rechten und Amtspflichten, als womit das Priorat ausgestattet gewesen war.

Die Domprobstei wurde, wie der Papst auf Antrag des Churfürsten Joachim im Jahre 1506 aus-